



HESSISCHER LANDTAG

18. 08. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 21.07.2016

betreffend Lehrkräfte mit befristeten Arbeitsverträgen

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut einer Berichterstattung des Hessischen Rundfunks vom 17. Juli 2016 laufen erneut viele Verträge befristet eingestellter Lehrkräfte zu den Sommerferien aus. Längst nicht alle Lehrkräfte haben bereits eine Zusage oder einen Vertrag für eine Weiterbeschäftigung nach den Sommerferien.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Die Personalplanungen in den Schulen und Schulämtern laufen wie in jedem Schuljahr während der Sommerferien insbesondere im Bereich der befristeten Vertretungsverträge auf Hochtouren. Hier kann es z.B. durch Absagen von Einstellungsangeboten, Erkrankungen oder kurzfristige Neuklassenbildungen auch kurz vor den oder während der Sommerferien noch Verschiebungen geben. Mit dem Abschluss der Planungen ist erst zum Ende der Sommerferien zu rechnen. Danach erfolgt die Administrierung der eingestellten Lehrkräfte im zentralen Datenmanagement.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden seit 2009 (vgl. Erlass "Weiterbeschäftigung befristet angestellter BAT-Lehrkräfte während der Sommerferien" vom 05. März 2009) Vertretungslehrkräfte auch während der Sommerferien beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 39 Wochen andauern, der Einsatz der Vertretungslehrkraft muss zeitlich bis an die Sommerferien heranreichen und die zu vertretende Lehrkraft muss über die Sommerferien absent sein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Lehrkräfte hatten im Juli 2016 einen befristeten Vertrag?

Zum 01.07.2016 hatten 5.376 Lehrkräfte einen befristeten Vertrag. Darin nicht enthalten sind Lehrkräfte mit einem nebenamtlichen Gestellungsvertrag, Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die nicht eigenverantwortlich unterrichten.

Frage 2. Wie viele diese befristeten Verträge liefen zum bzw. im Juli 2016 aus?

Frage 3. Wie viele befristet eingestellte Lehrkräfte werden zum Schuljahr 2016/17 zu welchem Beschäftigungsdatum eingestellt?

Frage 4. Wann werden oder wurden diese Arbeitsverträge (Frage 3) geschlossen?

Frage 5. Wie viele befristet beschäftigte Lehrkräfte wurden nach einer Gesamtbeschäftigungsdauer von 5 Jahren nicht weiterbeschäftigt?

Frage 6. Wie viele Lehrkräfte, die eine befristete Gesamtbeschäftigungsdauer von über 5 Jahren hatten, wurden danach unbefristet weiterbeschäftigt werden?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Statistische Daten zur Beantwortung dieser Fragen liegen in der Personalverwaltung noch nicht vor und können daher nicht ausgewertet werden.

Frage 7. Wie viele Klageverfahren bezüglich befristeter Verträge gab es in Hessen in den letzten sechs Jahren (nach Jahren aufschlüsseln bitte), wie sind diese beschieden worden?

Die Frage wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu beantworten und erfordert einen erheblich längeren Bearbeitungszeitraum, der aus dem Rahmen der durch die GOHLT vorgegebenen Frist fällt.

Wiesbaden, 10. August 2016

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Anlagen



Anlage zur Kl. Anfrage 19/3652

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen I - 050 001 000 -00044-

Bearbeiter
Durchwahl

Verteiler Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 5 März 2009

Weiterbeschäftigung befristet angestellter BAT-Lehrkräfte während der Sommerferien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, ab sofort beim Abschluss befristeter BAT-Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften nach folgender Maßgabe zu verfahren:

1. Befristete Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften haben den Zeitraum der Sommerferien einzuschließen, wenn sich der Einsatz der Vertretungslehrkraft im Unterricht unmittelbar bis zum Beginn der Sommerferien erstrecken soll, die zu vertretende Lehrkraft nach der bei Vertragsschluss zu stellenden Prognose darüber hinaus auch während der gesamten Sommerferien ausfällt und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 39 Kalenderwochen beträgt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der sachliche Grund für die Befristung nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (d.h. die Vertretung einer anderen Lehrkraft) auch während der gesamten Sommerferien besteht, da Lehrkräfte während der Sommerferien außer während ihres Erholungsurlaubs nicht von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind (z.B. fallen Vor- und Nachbereitung des Schuljahres sowie Konferenzteilnahme an) und ihre Arbeitsleistung grundsätzlich jederzeit vom Arbeitgeber abgerufen werden kann (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2007, Az.: 5 AZR 260/07).
2. Falls bereits vor Vertragsabschluss feststeht, dass die Vertretungskraft über das laufende Schuljahr hinaus auch im nächsten Schuljahr – z.B. zur Vertretung einer längerfristig ausfallenden Lehrkraft (Elternzeit o.Ä.) - eingesetzt werden soll und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 39 Kalenderwochen beträgt, kann der befristete Arbeitsvertrag von Anfang an über den gesamten Zeitraum und damit ebenfalls über die Sommerferien abgeschlossen werden.

3. Sofern eine zu vertretende Lehrkraft genau vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres ausfällt, weil ihr eine Beurlaubung, ein Sabbatjahr o.Ä. für genau ein Schuljahr im Sinne des § 57 Hessisches Schulgesetz (d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres) bewilligt worden ist, so kann für diesen Zeitraum, d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres, ein befristeter Vertretungsvertrag abgeschlossen werden. Wenn die oben unter 1. dargestellten Voraussetzungen vorliegen, kann alternativ auch ein befristeter Vertrag vom ersten Unterrichtstag bis zum Ende der Sommerferien geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Seng